



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2009

Ausgegeben zu Mainz, den 11. September 2009

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
11.8.2009	Fünfte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Kontrollstellen zur Prüfung von Pflanzenschutzgeräten	307
31.8.2009	Gefahrenabwehrverordnung-Himmelsternen	308
1.9.2009	Landesverordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften	308
2.9.2009	Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigungen nach dem Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz	316

Fünfte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Kontrollstellen zur Prüfung von Pflanzenschutzgeräten *) Vom 11. August 2009

Aufgrund des § 30 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2008 (BGBl. I S. 284, 1102), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes vom 28. März 2000 (GVBl. S. 198, BS 7823-31) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Kontrollstellen zur Prüfung von Pflanzenschutzgeräten vom 8. Juni 1993 (GVBl. S. 343), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2007 (GVBl. S. 183), BS 7823-35, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:
„Amtliche Anerkennungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch in Rheinland-Pfalz; der-

art amtlich anerkannte Kontrollstellen haben die Durchführung von Prüfungen in Rheinland-Pfalz der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Prüfungstätigkeit anzuzeigen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
3. In § 3 Nr. 7 wird das Wort „Bundesland“ durch die Worte „Land der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 11. August 2009
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Hendrik Hering

*) Diese Verordnung dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

Gefahrenabwehrverordnung-Himmelslaternen Vom 31. August 2009

Aufgrund des § 43 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 320), BS 2012-1, wird verordnet:

§ 1

In Rheinland-Pfalz ist es verboten, unbemannte ballonartige Flugkörper, bei denen der Auftrieb durch Erwärmung der im Ballonkörper enthaltenen Luft mittels einer eigenen Feuerquelle mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erzeugt wird (Himmelslaternen), in den Luftraum aufsteigen zu lassen. Himmelslaternen sind insbesondere die im Handel unter dieser oder einer ähnlichen Bezeichnung, wie „Flug-

laterne“, „Kong-Ming-Laterne“, „Skylaterne“, „Partyballon“ oder „Miniatur-Heißluftballon“, bekannten Flugkörper.

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 eine Himmelslaterne in den Luftraum aufsteigen lässt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 31. August 2009

Der Minister des Innern
und für Sport
K P Bruch

Landesverordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften Vom 1. September 2009

Aufgrund

des § 3 Abs. 4, des § 6 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, des § 8 c Abs. 1, des § 9 Abs. 2 Satz 1, des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5, des § 17 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4, des § 21 Abs. 3, des § 22 Abs. 3, des § 24 Abs. 5 Nr. 1 und des § 44 Abs. 1 Satz 2 des Weingesetzes in der Fassung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2416),

des § 7 Abs. 2 Nr. 4 des Weingesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Weinverordnung in der Fassung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2009 (BGBl. I S. 2105), des § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Weingesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Weinverordnung, des § 12 Abs. 2 des Weingesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 1 der Weinverordnung und des § 24 Abs. 2 des Weingesetzes in Verbindung mit § 34 a Abs. 2 Satz 1, § 39 Abs. 2 und § 51 Abs. 2 der Weinverordnung und

des § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Weingesetzes in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. November 2008 (BGBl. I S. 2166), des § 31 Abs. 4 Nr. 3 und des § 33 Abs. 1 Nr. 6 des Weingesetzes jeweils in Verbindung mit § 30 Abs. 2 und 3 der Wein-Überwachungsverordnung und

des § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Weingesetzes in Verbindung mit § 29 Abs. 3 Nr. 2 der Wein-Überwachungsverordnung,

jeweils in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen auf dem Gebiet des Weinrechts vom 8. November 2007 (GVBl. S. 276, BS 7821-2), wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2008 (GVBl. S. 258), BS 7821-4, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird gestrichen.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 und 3 werden nach dem Wort „Qualitätswein b.A.“ jeweils die Worte „oder Landwein“ eingefügt.
3. In § 5 wird die Verweisung „Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150)“ durch die Verweisung „Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „Nr. 2 und 3“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Klammerzusatz nach dem Gliederungszeichen „§ 8“ wird die Verweisung „§ 9 Abs. 4 und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1, 2, 3 und 5 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3“ jeweils durch die Verweisung „§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Verarbeitungswein“ durch das Wort „Grundwein“ und werden die Worte „10. Dezember des Erntejahres“ durch die Worte „15. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Verarbeitungswein“ durch das Wort „Grundwein“ ersetzt.
 - cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „Die zuständige Stelle teilt dem Weinbaubetrieb bis zum 30. November des Erntejahres die Berechnung des Gesamtkterertrags in der Qualitätsgruppe „Prädikatswein und Qualitätswein“ unter Berücksichtigung der Angaben in der Weinbaukartei nach der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABl. EU Nr. L 128 S. 15) in der jeweils geltenden Fassung mit; diese Mitteilung gilt als gesonderte Berechnung im Sinne des Satzes 1, sofern nicht in einem Weinbaubetrieb ein Gesamtkterertrag für Landwein, Wein mit Rebsorten- oder Jahrgangsangabe, Wein ohne Rebsorten- und ohne Jahrgangsangabe oder für Grundwein berechnet und dies der zuständigen Stelle bis zum 15. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres auf dem von dieser ausgegebenen Formblatt gemeldet wird oder der Weinbaubetrieb bis zu diesem Zeitpunkt eine von der Mitteilung abweichende Berechnung meldet.“
 - dd) Satz 5 wird gestrichen.
 - d) Absatz 4 Nr. 2 und 3 erhält folgende Fassung:
 - „2. dem Begleitdokument nach der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und
 3. der Erntemeldung nach der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“.
6. § 8 b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Saccharose,“ gestrichen und die Verweisung „Anhang V Abschnitt G Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1)“ durch die Verweisung „Anhang XV a Abschnitt D Nr. 4 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. EU Nr. L 299 S. 1)“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Verweisung „Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 423/2008 der Kommission vom 8. Mai 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates und zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen (ABl. EG Nr. L 127 S. 13)“ durch die Verweisung „Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen (ABl. EU Nr. L 193 S. 1)“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Verweisung „Artikel 30 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 423/2008“ durch die Verweisung „Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 4 wird die Verweisung „Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 423/2008“ durch die Verweisung „Anhang I D Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Der Besitz an Saccharose sowie an konzentriertem Traubenmost oder rektifiziertem Traubenmostkonzentrat nach Absatz 1 Nr. 1 sowie die önologischen Verfahren nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 sind in den Ein- und Ausgangsbüchern nach der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 nachzuweisen. Soweit ein Begleitdokument nach der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 auszustellen ist, muss dieses einen Hinweis auf die önologischen Verfahren nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 enthalten.“
7. Nach § 9 werden folgende §§ 9 a und 9 b eingefügt:
- „§ 9 a
(zu § 22 Abs. 3 Nr. 3 Weingesetz)
- Die zuständige Stelle ist befugt, zum Zwecke der jährlichen Kontrolle der Produktspezifikationen der Landweine die Angaben aus
1. der Erntemeldung nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009,
 2. der Erzeugungsmeldung nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009,
 3. der Bestandsmeldung nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und
 4. den Begleitdokumenten nach Titel III der Verordnung (EG) Nr. 436/2009
- zu verwenden.
- § 9 b
(zu § 24 Abs. 5 Weingesetz)
- (1) Die zuständige Stelle ist befugt, zum Zwecke der Durchführung des Zertifizierungs-, Genehmigungs- und Kontrollverfahrens für Weine mit der Angabe einer oder mehrerer Rebsorten oder der Angabe des Erntejahres nach Artikel 118 z Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 die in § 9 a genannten Meldungen und Dokumente zu verwenden.
 - (2) Als anerkannte Erzeuger im Sinne von Artikel 63 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission vom 14. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates

hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. EU Nr. L 193 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung gelten Betriebe, denen eine Betriebsnummer nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Weinverordnung zugeteilt wurde.“

8. In § 10 wird das Wort „Beregnung“ jeweils durch das Wort „Bewässerung“ und das Wort „beregnet“ durch das Wort „bewässert“ ersetzt.
9. In § 13 wird die Verweisung „Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Verweisung „Artikel 41 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ und die Angabe „Nr. 1282/2001“ durch die Angabe „Nr. 436/2009“ ersetzt.
10. § 13 a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung wird die Verweisung „Artikels 5 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 der Kommission vom 29. April 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 118 S. 1, Nr. L 265 S. 19) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „§ 51 Abs. 2 der Weinverordnung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Nr. 436/2009“ ersetzt.
11. In § 17 Satz 1 werden die Worte „Betriebs- und Produktionskartei nach der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86“ durch die Worte „Weinbaukartei nach der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ ersetzt.
12. Anlage 1 erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Landesverordnung über Qualitätswein des bestimmten Anbaugebietes Ahr und „Ahrtaler Landwein“ vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 216), BS 7821-10, wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

„Ahrtaler Landwein“ darf hergestellt werden aus Trauben, die von Rebflächen in dem bestimmten Anbaugebiet Ahr und von nach § 4 a der Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts zugelassenen Rebsorten stammen.“

2. In § 5 wird das Wort „Qualitätsschaumwein“ durch das Wort „Sekt“ ersetzt.
3. § 6 b wird gestrichen.
4. In § 7 wird das Wort „Qualitätsschaumwein“ jeweils durch das Wort „Sekt“ und die Verweisung „Anhangs VIII Abschnitt E Nr. 6 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1)“ durch die Verweisung „Artikels 66 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission vom 14. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG)

Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. EU Nr. L 193 S. 60)“ ersetzt.

5. In § 8 Satz 2 wird die Verweisung „Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987)“ durch die Verweisung „Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)“ ersetzt.
6. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Vorbemerkung wird die Verweisung „Weinverordnung in der Fassung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1583)“ durch die Verweisung „Weinverordnung in der Fassung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2009 (BGBl. I S. 2105)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird das Wort „Qualitätsschaumwein“ durch das Wort „Sekt“ ersetzt.
7. In Anlage 4 wird nach Reg.Nr. 11 01 12 folgende Reg.Nr. 11 01 20 eingefügt:

„11 01 20 Burggarten Heimersheim“.

Artikel 3

Die Landesverordnung über Qualitätswein des bestimmten Anbaugebietes Mittelrhein und „Rheinburgen-Landwein“ vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 2005 (GVBl. S. 248), BS 7821-11, wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

„Rheinburgen-Landwein“ darf nur hergestellt werden aus Trauben, die von Rebflächen in dem bestimmten Anbaugebiet Mittelrhein und von nach § 4 a der Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts zugelassenen Rebsorten stammen.“

2. In § 5 wird das Wort „Qualitätsschaumwein“ durch das Wort „Sekt“ ersetzt.
3. § 6 b wird gestrichen.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Qualitätsschaumwein“ jeweils durch das Wort „Sekt“ und die Verweisung „Anhangs VIII Abschnitt E Nr. 6 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1)“ durch die Verweisung „Artikels 66 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission vom 14. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. EU Nr. L 193 S. 60)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Qualitätsschaumwein“ durch das Wort „Sekt“ ersetzt.
5. In § 8 Satz 2 wird die Verweisung „Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987)“ durch die Verweisung „Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)“ ersetzt.

- 6. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Vorbemerkung wird die Verweisung „Weinverordnung in der Fassung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1583)“ durch die Verweisung „Weinverordnung in der Fassung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2009 (BGBl. I S. 2105)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird das Wort „Qualitätsschaumwein“ durch das Wort „Sekt“ ersetzt.

Artikel 4

Die Landesverordnung über Qualitätswein des bestimmten Anbaubereiches Mosel-Saar-Ruwer sowie „Landwein der Mosel“, „Landwein der Ruwer“ und „Landwein der Saar“ vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 295), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Juni 2005 (GVBl. S. 248), BS 7821-12, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift und in § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „Mosel-Saar-Ruwer“ jeweils durch die Bezeichnung „Mosel“ ersetzt.
- 2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Der zulässige Hektarertrag (§ 9 Abs. 2 Satz 1 des Weingesetzes) wird festgesetzt:

 - 1. für Prädikatswein und Qualitätswein, Landwein sowie Wein mit Rebsorten- oder Jahrgangsangabe auf 125 Hektoliter Wein,
 - 2. für Wein ohne Rebsorten- und ohne Jahrgangsangabe auf 150 Hektoliter Wein und
 - 3. für Grundwein auf 200 Hektoliter Wein.“
- 3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden die Worte „aus dem Weinbauuntergebiet Mosel mit Ausnahme der Bereiche Ruwertal und Saar“ durch die Worte „von Rebflächen in den Bereichen Bernkastel, Burg Cochem und Obermosel des bestimmten Anbaubereiches Mosel“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 werden die Worte „aus dem Bereich Ruwertal des Weinbauuntergebietes Mosel“ durch die Worte „von Rebflächen im Bereich Ruwer des bestimmten Anbaubereiches Mosel“ ersetzt.
 - cc) In Absatz 3 werden die Worte „aus der Großlage „Scharzberg“ des Weinbauuntergebietes Mosel“ durch die Worte „von Rebflächen im Bereich Saar des bestimmten Anbaubereiches Mosel“ ersetzt.
- 4. In § 5 wird das Wort „Qualitätsschaumwein“ durch das Wort „Sekt“ ersetzt.
- 5. § 6 b wird gestrichen.
- 6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Für Sekt b.A. darf die Bezeichnung „Crémant“ nach Maßgabe des Artikels 66 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission vom 14. Juli 2009 mit

Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. EU Nr. L 193 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung nur verwendet werden, wenn der Sekt b.A. ausschließlich aus Trauben der Rebsorten Weißer Burgunder, Chardonnay, Roter Elbling, Weißer Elbling, Weißer Riesling, Ruländer oder Blauer Spätburgunder hergestellt worden ist, der Zuckergehalt 20 Gramm je Liter nicht übersteigt, das verarbeitete Erzeugnis vom Zeitpunkt der Bereitung der Cuvée an mindestens zwölf Monate lang ununterbrochen in demselben Betrieb auf seinem Trub gelagert hat und der Sekt b.A. in der Sinnenprüfung nach § 24 Abs. 1 der Weinverordnung mindestens die Qualitätszahl 3,00 erhalten hat. Die Bezeichnung „Crémant“ darf nicht für einen roten Sekt b.A. verwendet werden.“

- 7. In § 8 Satz 2 wird die Verweisung „Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987)“ durch die Verweisung „Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)“ ersetzt.
- 8. In Anlage 1 wird die Bezeichnung „Mosel-Saar-Ruwer“ durch die Bezeichnung „Mosel“ ersetzt.
- 9. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Vorbemerkung wird die Verweisung „Weinverordnung in der Fassung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1583)“ durch die Verweisung „Weinverordnung in der Fassung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2009 (BGBl. I S. 2105)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird das Wort „Qualitätsschaumwein“ durch das Wort „Sekt“ ersetzt.
- 10. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Reg.Nr. 41 09 23 wird der Gemeindename „Huperath“ gestrichen.
 - b) Nach Reg.Nr. 44 01 10 wird folgende Reg. Nr. 44 01 15 eingefügt:

„44 01 15	Rosenberg	Klotten
		Pommern“.
 - c) Reg.Nr. 44 05 08 erhält folgende Fassung:

„44 05 08	Marienberg	Koblentz“.
-----------	------------	------------
 - d) In Reg.Nr. 44 05 39 wird das Wort „Im“ gestrichen.

Artikel 5

Die Landesverordnung über Qualitätswein des bestimmten Anbaubereiches Nahe und „Nahegauer Landwein“ vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Juni 2005 (GVBl. S. 248), BS 7821-13, wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Der zulässige Hektarertrag (§ 9 Abs. 2 Satz 1 des Weingesetzes) wird festgesetzt:

- 1. für Prädikatswein und Qualitätswein auf 105 Hektoliter Wein,
- 2. für Landwein sowie Wein mit Rebsorten- oder Jahrgangsangabe auf 125 Hektoliter Wein,

3. für Wein ohne Rebsorten- und ohne Jahrgangsangabe auf 150 Hektoliter Wein und
4. für Grundwein auf 200 Hektoliter Wein.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

„Nahegauer Landwein“ darf nur hergestellt werden aus Trauben, die von Rebflächen in dem bestimmten Anbaugebiet Nahe und von nach § 4 a der Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts zugelassenen Rebsorten stammen.“

3. In § 5 wird das Wort „Qualitätsschaumwein“ durch das Wort „Sekt“ ersetzt.
4. § 6 b wird gestrichen.
5. In § 7 wird das Wort „Qualitätsschaumwein“ jeweils durch das Wort „Sekt“ und die Verweisung „Anhangs VIII Abschnitt E Nr. 6 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1)“ durch die Verweisung „Artikels 66 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission vom 14. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. EU Nr. L 193 S. 60)“ ersetzt.
6. In § 8 Satz 2 wird die Verweisung „Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987)“ durch die Verweisung „Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)“ ersetzt.
7. In § 9 wird in dem Klammerzusatz die Verweisung „§ 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b“ durch die Verweisung „§ 23 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
8. In Anlage 1 wird nach dem Gemeinamen „Odernheim am Glan“ der Gemeinamenname „Offenbach-Hundheim“ und nach dem Gemeinamenname „Rehborn“ der Gemeinamenname „Rockenhausen“ eingefügt.
9. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Vorbemerkung wird die Verweisung „Weinverordnung in der Fassung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1583)“ durch die Verweisung „Weinverordnung in der Fassung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2009 (BGBl. I S. 2105)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird das Wort „Qualitätsschaumwein“ durch das Wort „Sekt“ ersetzt.
10. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Reg.Nr. 51 01 06 wird gestrichen.
 - b) Nach Reg.Nr. 51 03 04 wird folgende Reg.Nr. 51 03 13 eingefügt:
„51 03 13 Trollberg Dorsheim“.

Artikel 6

Die Landesverordnung über Qualitätswein des bestimmten Anbaugebietes Pfalz und „Pfälzer Landwein“ vom 18. Juli

1995 (GVBl. S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Juni 2005 (GVBl. S. 248), BS 7821-14, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Der zulässige Hektarertrag (§ 9 Abs. 2 Satz 1 des Weingesetzes) wird festgesetzt:

1. für Prädikatswein und Qualitätswein auf 105 Hektoliter Wein,
2. für Landwein sowie Wein mit Rebsorten- oder Jahrgangsangabe auf 125 Hektoliter Wein,
3. für Wein ohne Rebsorten- und ohne Jahrgangsangabe auf 150 Hektoliter Wein und
4. für Grundwein auf 200 Hektoliter Wein.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

„Pfälzer Landwein“ darf nur hergestellt werden aus Trauben, die von Rebflächen in dem bestimmten Anbaugebiet Pfalz und von nach § 4 a der Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts zugelassenen Rebsorten stammen.“

3. In § 5 wird das Wort „Qualitätsschaumwein“ durch das Wort „Sekt“ ersetzt.
4. § 6 b wird gestrichen.
5. In § 7 wird das Wort „Qualitätsschaumwein“ jeweils durch das Wort „Sekt“ und die Verweisung „Anhangs VIII Abschnitt E Nr. 6 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1)“ durch die Verweisung „Artikels 66 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission vom 14. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. EU Nr. L 193 S. 60)“ ersetzt.
6. In § 8 Satz 4 wird die Verweisung „Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987)“ durch die Verweisung „Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)“ ersetzt.
7. In Anlage 1 wird nach dem Gemeinamenname „Böhl-Iggelheim“ der Gemeinamenname „Bolanden“ eingefügt.
8. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Vorbemerkung wird die Verweisung „Weinverordnung in der Fassung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1583)“ durch die Verweisung „Weinverordnung in der Fassung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2009 (BGBl. I S. 2105)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird das Wort „Qualitätsschaumwein“ durch das Wort „Sekt“ ersetzt.
9. In Anlage 4 wird nach der Reg.Nr. 81 09 15 folgende Reg.Nr. 81 09 17 eingefügt:
„81 09 17 Bründelsberg Schwegenheim“.

Artikel 7

Die Landesverordnung über Qualitätswein des bestimmten Anbaugebietes Rheinhessen und „Rheinischer Landwein“ vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 20. Juni 2005 (GVBl. S. 248), BS 7821-15, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Der zulässige Hektarertrag (§ 9 Abs. 2 Satz 1 des Weingesetzes) wird festgesetzt:

1. für Prädikatswein und Qualitätswein auf 105 Hektoliter Wein,
2. für Landwein sowie Wein mit Rebsorten- oder Jahrgangsangabe auf 125 Hektoliter Wein,
3. für Wein ohne Rebsorten- und ohne Jahrgangsangabe auf 150 Hektoliter Wein und
4. für Grundwein auf 200 Hektoliter Wein.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

„Rheinischer Landwein“ darf nur hergestellt werden aus Trauben, die von Rebflächen in dem bestimmten Anbaugebiet Rheinhessen und von nach § 4 a der Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts zugelassenen Rebsorten stammen.“

3. In § 5 wird das Wort „Qualitätsschaumwein“ durch das Wort „Sekt“ ersetzt.
4. § 7 b wird gestrichen.
5. In § 8 wird das Wort „Qualitätsschaumwein“ durch das Wort „Sekt“ und die Verweisung „Anhangs VIII Abschnitt E Nr. 6 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1)“ durch die Verweisung „Artikels 66 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission vom 14. Juli 2009 mit

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. EU Nr. L 193 S. 60)“ ersetzt.

6. In § 9 Satz 4 wird die Verweisung „Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987)“ durch die Verweisung „Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)“ ersetzt.

7. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Vorbemerkung wird die Verweisung „Weinverordnung in der Fassung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1583)“ durch die Verweisung „Weinverordnung in der Fassung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2009 (BGBl. I S. 2105)“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird das Wort „Qualitätsschaumwein“ durch das Wort „Sekt“ ersetzt.

8. Anlage 3 Reg.Nr. 73 04 wird gestrichen.

9. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Reg.Nr. 71 04 07 wird folgende Reg.Nr. 71 05 07 eingefügt:

„71 05 07	Heerkretz	Neu-Bamberg Siefersheim“.
-----------	-----------	------------------------------
- b) Nach Reg.Nr. 71 05 09 wird folgende Reg.Nr. 71 05 10 eingefügt:

„71 05 10	Sonnenberg	Stein-Bockenheim Wonsheim“.
-----------	------------	--------------------------------
- c) Nach Reg.Nr. 72 03 10 werden folgende Reg.Nr. 72 04 09 und 72 04 13 eingefügt:

„72 04 09	Moosberg	Hahnheim Sörgenloch
72 04 13	Osterberg	Mommenheim Selzen“.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 1. September 2009
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Hendrik Hering

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 12)

Anlage 1

(zu § 4 a)

**Verzeichnis
der nach § 8 c Abs. 1 des Weingesetzes zur
Herstellung von Wein zugelassenen Rebsorten**

Name der Rebsorte	Synonyme Bezeichnung
Acolon N	
Albalonga B	
Auxerrois B	Auxerrois blanc, Pinot auxerrois
Bacchus B	
Weißer Burgunder B	Weißburgunder, Pinot blanc, Pinot bianco
Cabernet franc N	
Cabernet Mitos N	
Cabernet Sauvignon N	
Chardonnay B	
Dakapo N	
Domina N	
Dornfelder N	
Dunkelfelder N	
Ehrenfelser B	
Roter Elbling R	Elbling
Weißer Elbling B	Elbling
Faberrebe B	
Färbertraube N	
Findling B	
Freisamer B	
Blauer Frühburgunder N	Frühburgunder, Pinot noir précoce, Pinot Madeleine
Gewürztraminer Rs	Roter Traminer
Roter Gutedel R	Gutedel, Chasselas
Weißer Gutedel B	Gutedel, Chasselas
Helfensteiner N	
Heroldrebe N	
Huxelrebe B	
Johanniter B	
Kanzler B	
Kerner B	
Kernling B	
Blauer Limberger N	Lemberger, Blaufränkisch
Früher Malingre B	Malinger
Früher Roter Malvasier R	Malvasier, Malvoisie
Merlot N	
Merzling B	
Morio-Muskat B	
Müllerrebe N	Schwarzriesling, Pinot meunier
Müller-Thurgau B	Rivaner

Name der Rebsorte	Synonyme Bezeichnung
Gelber Muskateller B	Muskateller, Moscato, Muscat
Roter Muskateller R	Muskateller, Moscato, Muscat
Muskat-Ottonel B	
Nobling B	
Optima B	
Ortega B	
Palas N	
Perle Rs	
Phönix B	
Blauer Portugieser N	Portugieser
Regent N	
Regner B	
Reichensteiner B	
Rieslaner B	
Weißer Riesling B	Riesling, Rheinriesling, Riesling renano
Rondo N	
Rotberger N	
Ruländer G	Grauer Burgunder, Grauburgunder, Pinot gris, Pinot grigio
Saint Laurent N	Sankt Laurent, St. Laurent
Sauvignon blanc B	
Scheurebe B	
Schönburger Rs	
Septimer B	
Siegerrebe Rs	
Grüner Silvaner B	Silvaner, Sylvaner
Blauer Spätburgunder N	Spätburgunder, Pinot noir, Pinot nero
Syrah N	Shiraz
Blauer Trollinger N	Trollinger
Grüner Veltliner B	Veltliner
Würzer B	

**Landesverordnung
zur Übertragung der Ermächtigungen
nach dem Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz
Vom 2. September 2009**

Aufgrund des § 5 Abs. 4 Satz 2 des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763 -1767-), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1284), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die der Landesregierung durch § 5 Abs. 3 und 4 Satz 1 des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes erteilten Ermächti-

gungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden auf das für die Agrarförderung zuständige Ministerium übertragen. Die Rechtsverordnungen ergehen im Einvernehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 2. September 2009
Der Ministerpräsident
Kurt Beck